

# GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 15. April 1953

Nr. 49

| Tag       | Inhalt   | Seite |
|-----------|--|-------|
| 26. 1. 53 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 115. — Beladen von Eisenbahnwagen mit Rundholz und Entladen derselben ..... | 545   |
| 26. 1. 53 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 445. — Infektionsverhütung .....  | 550   |
| 21. 1. 53 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 800. — Dampfkessel .....  | 553   |
| 21. 1. 53 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 810. — Niederdruckkessel, Heiß- und Warmwasserbereiter .....                | 558   |

## Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 115.

### — Beladen von Eisenbahnwagen mit Rundholz und Entladen derselben —

Vom 26. Januar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

#### A. Allgemeines

##### § 1

(1) Beim Beladen von Eisenbahnwagen mit Rundholz und beim Entladen derselben dürfen nur zuverlässige, erfahrene und körperlich hierzu geeignete Personen beschäftigt werden.

(2) Für diese Arbeiten ist einer der damit Beschäftigten als verantwortlicher Leiter zu bestimmen.

(3) Die mit der Beförderung von Langholz und anderen langen Transportgütern Beschäftigten sind in regelmäßigen Zeitabständen von höchstens drei Monaten über die mit diesen Arbeiten verbundenen Gefahren und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung eingehend zu unterrichten.

(4) Neueingestellte sind vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit besonders für sie anzuleiten.

##### § 2

(1) Langholz darf nur bei ausreichendem Tageslicht be- und entladen werden.

(2) Rundholz bis zu 2 m Länge darf bei Dunkelheit nur bei trockenem Wetter und bei schattenfreier, ausreichender Beleuchtung be- und entladen werden.

##### § 3

(1) Die Wagen sind möglichst von Verladerrampen aus, die mit dem Wagenboden auf etwa gleicher Höhe liegen, zu beladen.

(2) Sind solche Verladerrampen nicht vorhanden, so sind beim Aufladen von Langholz den Vorschriften entsprechende Seilwinden oder andere hierfür zugelassene Vorrichtungen wie Kräne, Hebezeuge u. dgl. zu verwenden.

##### § 4

(1) Die zu verladenden Hölzer sind am Ladeplatz auf Unterlagen zu stapeln.

(2) Diese Unterlagen müssen bei Langholz so stark sein, daß die Enden der Ladebäume unter den Langholzstapel geschoben werden können.

##### § 5

Werden Langhölzer nicht schon durch die Straßenfahrzeuge so herangebracht, daß an den Stirnseiten der Ladung die starken und schwachen Enden abwechseln, so sind die Fahrzeuge wechselnd (von links und rechts kommend) an den Holzstapel heranzufahren.

##### § 6

(1) Vor Beginn des Beladens sind die Eisenbahnwagen auf ihren ordnungsmäßigen Zustand zu prüfen. Dabei ist bei Wagen der H-Gruppe insbesondere auf die ungehinderte Beweglichkeit der Drehschemel zu achten, den unbeschädigten Zustand der Klapprungen, Vorsteckbolzen und Sicherungskragen sowie der Klapprungen-Spannketten und der dazugehörigen Hebelkettenspanner. Die belasteten Flächen der Rungen sowie die Vorsteckbolzen sind zu prüfen, ob sie nicht schon zu weit abgenutzt sind. Bei Wagen der R- und S-Gruppe ist zu prüfen, ob sich die hölzernen und eisernen Steckerungen sowie die dazugehörigen Sicherungs-